

Gewerblicher Rechtsschutz in Deutschland

Im Heft 1/2 1948 wurde über die Arbeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berichtet, die auf Anlassung des Wirtschaftsrates und der Verwaltung für Wirtschaft mit dem Ziel der Errichtung eines bizonalen Patentamtes von Vertretern der interessierten Fachkreise durchgeführt wurden. Inzwischen hat der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft einen Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz eingesetzt, der sich aus Vertretern der Verwaltung für Wirtschaft, der Justizministerien der Länder der Bizonen, der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, des früheren Reichspatentamts und der Patentanwaltschaft zusammensetzt und die auf der interzonalen Tagung in Köln begonnenen Arbeiten weiterführt. Daneben besteht der in der 8. Vollversammlung des Wirtschaftsrates gebildete parlamentarische Patentrechtsausschuß, der für alle gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zuständig ist und aus folgenden Mitgliedern des Wirtschaftsrates besteht: Dr. Agartz, Dr. Cahier-Garnier und Dr. Wohlers von der SPD, Dr. Henle, Dipl.-Ing. Kuhlemann und Dr. Seeling, der den Vorsitz führt von der CDU und Dr. Bungartz von der LDP.

Kirchoff vertritt in seinem Aufsatz „Die deutsche Rechtseinheit auf dem Patentgebiet in Gefahr“¹⁾ den Standpunkt, daß die Errichtung eines auch nur interimistischen Zweizonenpatentamtes eine einschneidende Maßnahme wäre, die die deutsche Rechtseinheit auf dem Patentgebiet zerreißen und schwerwiegende wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen würde. Er berichtet, daß man deshalb den Vorschlag einer Zwischenlösung gemacht habe, der den maßgebenden Stellen aller Besatzungszonen die Zeit verschaffen würde, sich doch noch über eine Vereinheitlichung des deutschen Erfindungsschutzes zu einigen. Diese Zwischenlösung soll darin bestehen, daß zunächst über alle Zonen verteilte Anmeldestellen eingerichtet werden, die Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen mit Prioritätsbegründung für ganz Deutschland entgegennehmen.

Über die damit verbundenen Probleme berichtet Heydt²⁾ wie folgt:

„Ein bizonales Patentamt kann auch nicht von heute auf morgen errichtet werden. Die Zeitungsmeldungen, die die Eröffnung bereits für den 1. Januar 1948 ankündigten, verkannten die Schwierigkeiten sowohl organisatorischer als auch legislativer Art.

Zur Bearbeitung der zu erwartenden großen Zahl von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen ist ein Stab von Beamten und eine Flucht von Räumen nötig. Diesen Apparat zu organisieren, erfordert Zeit, wenn anders er zuverlässig arbeiten soll. Wir werden uns daher u. E. zunächst mit Annahmestellen begnügen müssen, bei denen Schutzrechte mit prioritätsbegründender — wenn auch regional beschränkter — Wirkung angemeldet werden können. Derartige Stellen lassen sich in kürzester Zeit errichten. Vielleicht genügt für die erste Zeit sogar nur eine solche Annahmestelle.“

Auch die gesetzgeberischen Arbeiten, die für die Errichtung eines Patentamtes erforderlich sind, sei es bi-, tri- oder quadrigonal, sind schwieriger, als viele wissen. Zwar sind fast alle Sachverständigen der Auffassung, daß zunächst keine Reform, sondern nur eine Revision der einschlägigen Gesetze vorzunehmen sei. Für eine Reform ist die Zeit zu kurz. Sie lässt sich nicht übers Knie brechen. Auch bedarf sie nach demokratischen Grundsätzen einer Anhörung aller beteiligten Kreise. Auch die Mitarbeiter prominenten Mitglieder des „Grünen Vereins“, über die wir bereits berichteten, kann diese Anhörung nicht ersetzen. Darauf aber können wir nicht warten, und so werden wir uns zunächst mit einer Revision der für die Arbeit des Patentamtes maßgeblichen Gesetze zufrieden geben müssen. Diese werden von nationalsozialistischen und militaristischen Bestimmungen gereinigt und durch Uebergangsbestimmungen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen sein.

Die Revision ist nicht so einfach.

Besondere Schwierigkeiten bietet z. B. die Rangfolge der Patentanmeldungen. Hierzu wird beispielsweise von van der Werth³⁾ vorgeschlagen, allen innerhalb der ersten beiden Monate nach der Eröffnung des Patentamtes — bzw. der ersten Annahmestellen — eingehenden Anmeldungen die gleiche „Priorität“ zuzuerkennen, bei hierauf gleichrangigen übereinstimmenden Anmeldungen jedoch dem Ersterfinder den Vorrang zu geben. Das klingt sehr einfach, will aber überlegt sein. Zunächst wäre es mißverständlich, hier von „Priorität“ zu sprechen. Denn eine Regelung ist nur so insoweit erforderlich, als das relative Rangverhältnis ganz oder teilweise übereinstimmender Anmeldungen untereinander in Frage steht. Dagegen besteht kein Bedürfnis, die „Priorität“ auch gegenüber Vorbenutzungen zu verlagern, mögen sie als neuheitsschädlich oder zur Begründung eines Vorbenutzungsrechtes geltend gemacht werden. Auch ist es nicht möglich, durch innerdeutsche Gesetze

¹⁾ Neue Produktion 3, Februar [1948].

²⁾ Mitteilungsblatt 2/48 der Bezirksgruppe West des „Grünen Vereins“ (der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht).

³⁾ GRUR 1948, S. 14.

den für die Berechnung der Unionspriorität maßgebenden Zeitpunkt der Anmeldung zu verschieben. Mit Beschränkung auf das relative Rangverhältnis wird man jedoch den innerhalb der ersten zwei oder drei Monate nach Eröffnung der ersten Annahmestelle eingehenden Anmeldungen gleichen Rang zugestehen müssen. Andernfalls wäre jeder Anmelder, der überhaupt von der ihm gebotenen Anwendungsmöglichkeit Gebrauch machen will, gezwungen, am Eröffnungstage anzumelden, um sich den Rang der übereinstimmenden Anmeldungen zu sichern, und das würde zu einem technisch nicht zu bewältigenden Andrang führen.

Diese Gleichrangigkeit wird jedoch dann wohl durchbrochen werden müssen, wenn der eine der beiden Anmelder beweist, daß er früher als der andere im Besitz der Erfindung gewesen ist. Dagegen ist es nicht notwendig, daß er, wie van der Werth vorschlägt, der „Ersterfinder“ ist. Dieser mag seine Rechte aus § 5 PG geltend machen. Hier muß es genügen, wenn der eine der beiden Anmelder seinen früheren Erfindungsbesitz nachweist.

An sich ist es widerspruchsvoll, übereinstimmende Anmeldungen grundsätzlich für gleichrangig zu erklären, aber dennoch dem älteren Erfindungsbesitzer den Vorrang einzuräumen. Sachlichrechtlich würde es genügen, zu sagen, daß der ältere Erfindungsbesitzer den Vorrang vor dem jüngeren haben sollte. Das würde aber dazu führen, daß das Patentamt bis zur Entscheidung des Rangstreites, die im ordentlichen Prozeß zu erfolgen hätte, die Bearbeitung der späteren Anmeldung des möglicherweise älteren Erfindungsbesitzers zurückstellen müßte. Aus diesem Grunde wird man bis zur Klärung der Rangverhältnisse beiden Anmeldungen gleichen Rang geben müssen.

Ahnliche Schwierigkeiten ergeben sich im Warenzeichenrecht. Auch hier wird es vorkommen, daß der Anmelder eines Zeichens, das er schon seit längerer Zeit benutzt, feststellen muß, daß ihm ein anderer mit der Anmeldung eines gleichen oder verwechselbaren Zeichens zugekommen ist, mit dessen Benutzung dieser erst später oder überhaupt noch nicht begonnen hat. Mit den Bestimmungen des UWG wird in solchen Fällen nur dann geholfen werden können, wenn der jüngere Benutzer das ältere Zeichen gekannt hat und — wenn man ihm das beweisen kann. Mißlingt dieser Beweis, dann würde der jüngere Benutzer, der dem älteren zugekommen ist, diesem die Benutzung des Zeichens verbieten können, wenn nicht auch hier eine Art Interference-Verfahren zugelassen wird. Aehnliche Schwierigkeiten lassen sich überwinden. Unüberwindlich dagegen sind die Schwierigkeiten, die sich aus der gegenwärtigen internationalen Lage Deutschlands ergeben.

Das gilt z. B. für die Frage, ob eine Schutzrechtsanmeldung bei einem bizonalen Patentamt die Unionspriorität gem. Art. 4 des Pariser Unionsvertrages begründen würde. Bekanntlich ist es streitig, ob deutsche Staatsangehörige heute Rechte aus dem Unionsvertrag in Anspruch nehmen können. Während nach der kontinentaleuropäischen Auffassung multilaterale internationale Verträge im Kriegsfalle weitergelten, geht die anglo-amerikanische Anschauung dahin, daß infolge des Krieges auch die mehrseitigen internationalen Verträge außer Kraft getreten seien⁴⁾. Infolgedessen wird die Unionspriorität aus einer französischen Patentanmeldung eines Deutschen in solchen Ländern schon heute anerkannt, die auf dem kontinentaleuropäischen Standpunkt stehen, z. B. in der Tschechoslowakei⁵⁾, in Norwegen⁶⁾, Portugal⁷⁾, Holland⁸⁾. Aus Großbritannien und den USA liegen noch keine diesbezüglichen Erfahrungen vor. Aber auch soweit die einzelnen Länder deutschen Anmeldern die Rechte aus dem Unionsvertrag zuerkennen, ist es fraglich, ob sie die Anmeldung bei einem bizonalen Patentamt oder gar bei einer bloßen Anmeldestelle als ein „dépot régulièrement fait“ im Sinne des Unionsvertrages anerkennen werden. Hierzu bestimmt Art. 4, Abs. A 2 UV in der Londoner Fassung von 1934:

„Als prioritätsbegründend wird jede Hinterlegung anerkannt, der nach der inneren Gesetzgebung jedes Verbandslandes oder nach den zwischen mehreren Verbandsländern abgeschlossenen internationalen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung zukommt.“

Ob dies für eine bizontale Schutzrechtsanmeldung auf Grund eines bizonalen Gesetzes zutrifft, wird davon abhängen, ob die einzelnen Länder ein Interesse daran haben, bei dem bizonalen Patentamt Anmeldungen zu machen und dabei die Unionspriorität in Anspruch zu nehmen.

Diese Frage wird Gegenstand internationaler Klärung, vielleicht in Form zweiseitiger Abkommen sein müssen. Dabei wird darauf geachtet werden müssen, daß der deutsche Anmelder die ihm zugestandene Priorität auch praktisch ausnutzen kann und daß seine Auslandsanmeldung vor späterem Zugriff der Siegerstaaten sicher ist.“

PA. v. K. — 1513 —

⁴⁾ Rungé, GRUR 1948, S. 31. ⁵⁾ MittBl. 6/47, S. 2.

⁶⁾ MittBl. 5/47, S. 6. ⁷⁾ MittBl. 7/47, S. 5.